

**Begründung
zur 3. vereinfachten Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 211
der Stadt Neustadt a. Rbge. - Stadtteil Mardorf;**

Der Bebauungsplan Nr. 211 ist am 04.03.82 rechtskräftig geworden.

Der Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung für den Bebauungsplan Nr. 211 umfaßt die Flurstücke 245 und 246 der Flur 8 in der Gemarkung Mardorf. Diese Grundstücke sind im rechtswirksamen Bebauungsplan 211 als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Segelschule" ausgewiesen.

Die Segelschule Steinhuder Meer wurde bis zum 31.12.87 vom Deutschen Hochseesportverband "Hansa e.V." betrieben, dann jedoch wegen ständiger defizitärer Betriebsergebnisse eingestellt.

Da trotz umfangreicher Bemühungen keine Nachfolgenutzerin im Rahmen der Festsetzung des Bebauungsplanes gefunden werden konnte, ist ein Verfall der ohnehin nicht in besonders gutem Zustand befindlichen Gebäude zu befürchten.

Es ist daher beabsichtigt, für den Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung eine Ausweisung ähnlich wie in den westlich benachbarten Baugebieten als Sondergebiet für Übernachtungseinheiten für den Segelsport vorzunehmen. Die einzelnen Übernachtungseinheiten sollen dabei eine Nutzfläche von 25 qm nicht überschreiten.

Diese Ausweisung würde den Schwerpunkt Segelsport im Moorhüttenbereich stärken und zu einer sinnvollen Nutzung zumindest von Teilen der vorhandenen Bausubstanz führen. Die Grundzüge der Planung werden damit nicht berührt, zumal das Maß der baulichen Nutzung und die überbaubaren Flächen nicht verändert werden sollen.

Aufgestellt am 11.10.90
Stadtplanungsamt
i. A.


Schlupp

Diese Begründung wurde vom Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 04.04.91 als Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.


Bürgermeister

STADT NEUSTADT A. RBGE.


Stadtdirektor

61sc413.Beg



